



Universität Potsdam

Norman Weiß (Hrsg.)

Hugo Grotius: Mare Liberum

Zur Aktualität eines Klassikertextes

Hugo Grotius: Mare Liberum
Norman Weiß (Hrsg.)

Norman Weiß (Hrsg.)

Hugo Grotius: Mare Liberum

Zur Aktualität eines Klassikertextes

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Universitätsverlag Potsdam 2009

<http://info.ub.uni-potsdam.de/verlag.htm>

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Tel.: +49 (0)331 977 4623 / Fax: 3474

E-Mail: verlag@uni-potsdam.de

Die Schriftenreihe **Potsdamer Studien zu Staat, Recht und Politik** wird herausgegeben von Norman Weiß.

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt.

Online veröffentlicht auf dem Publikationsserver der Universität Potsdam

URL <http://pub.ub.uni-potsdam.de/volltexte/2009/3527/>

URN urn:nbn:de:kobv:517-opus-35272

[<http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus-35272>]

ISSN (print) 1869-2443

ISSN (online) 1867-2663

Zugleich gedruckt erschienen im Universitätsverlag Potsdam

ISBN 978-3-86956-015-1

Vorwort

Am 29. Mai 2009 fand an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam ein Podiumsgespräch mit anschließender Diskussion zum Thema: „Hugo Grotius: Mare Liberum – Zur Aktualität eines Klassikertextes“ statt. Grotius' Schrift war im März 1609 erstmals veröffentlicht worden und ist über die Jahrhunderte für das Thema Freiheit der Meere wegweisend geblieben. Eine aktuelle Bedrohung dieser Freiheit und dem auf ihr beruhenden freien Verkehr von Personen und Gütern besteht in der Piraterie. Diese Fragen zusammenzuführen, war Gegenstand des Podiumsgesprächs.

Zunächst erläuterte Prof. Dr. Markus Kotzur von der Juristenfakultät Leipzig den Typus des Klassikertextes, bevor ich Gelegenheit hatte, auf Aspekte der Grotius-Rezeption einzugehen. Dann wurden Auszüge aus dem Manuskript von Johannes Thumfart (Freie Universität Berlin) verlesen, der leider erkrankt war. Sein Text zum Thema „400 Jahre Freiheit der Meere – 400 Jahre Ökonomische Theologie?“ ist nachfolgend abgedruckt.

Vor diesem Hintergrund erörterte dann PD Dr. Daniel Thym von der Humboldt-Universität zu Berlin die „Piratenbekämpfung durch die Europäische Union“. Aus zeitlichen Gründen konnte Dr. Thym absprachegemäß kein Manuskript einreichen, so daß wir uns hier auf die Veröffentlichung der rechtsgeschichtlich orientierten Beiträge beschränken.

Die lebhafte Diskussion wurde von Prof. Dr. Eckart Klein, MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam, moderiert und verband Geschichte und Gegenwart in hochinteressanter Weise.

PD Dr. Norman Weiß

Vertretung der Professur „Öffentliches Recht, insbesondere Staatsrecht, Europa- und Völkerrecht sowie Europäisches Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsvölkerrecht“ (Sommersemester 2009)

MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam

Inhaltsverzeichnis

Markus Kotzur	
400 Jahre „Mare Liberum“ (Hugo Grotius)	
– Die Bedeutung von Klassikertexten im Völkerrecht.....	5
Norman Weiß	
Aspekte der Grotius-Rezeption am Beispiel von „Mare Liberum“	17
Johannes Thumfart	
400 Jahre Freiheit der Meere – 400 Jahre Ökonomische Theologie?	
Ideengeschichtliche Skizze zu Hugo Grotius und Francisco de Vitoria, nach Giorgio Agamben, Carl Schmitt und Max Weber	25
Autorenverzeichnis.....	32

400 Jahre „Mare Liberum“ (Hugo Grotius) – Die Bedeutung von Klassikertexten im Völkerrecht

Markus Kotzur

I. Einleitung

Hugo Grotius wird gerne als ein, wenn nicht der Klassiker des modernen Völkerrechts, ja sogar als dessen „Vater“ apostrophiert. Sein „pacta sunt servanda“ darf in keiner Völkerrechtsvorlesung als klassisches Paradigma fehlen. Seine Werke wie „De Iure Belli ac Pacis“ oder „Mare Liberum“ gehören zu den großen völkerrechtlichen Klassikertexten. Grotius selbst, geboren 1583, war im Sinne seiner Zeit ein klassisch gebildeter Gelehrter, vertraut mit der antiken Literatur, der Theologie, der römisch-rechtlichen ebenso wie der kirchenrechtlichen Jurisprudenz. Klassisches Gedankengut der Antike hat er in seinen Werken rezipiert und neuzeitlich fortgeschrieben. Auch solchen produktiven Rezeptionen verdankt er seine ungebrochene Wirkungsmacht und seinen Klassikerrang. Was aber einen völkerrechtlichen Text zum Klassikertext macht und wie er in der Völkerrechtsordnung wirkt, sei im folgenden allgemeiner dargestellt.

II. Das Klassische und der Klassikerbegriff

Der „Klassiker“ oder das „Klassische“ ist kein spezifisch juristischer Terminus, sondern entfaltet in seiner allgemeinsprachlichen Verwendungsweise und je nach Kontext ein breites Spektrum unterschiedlicher Bedeutungen: die klassische, ernste Musik als Gegenbegriff zur Unterhaltungsmusik, die Klassik als Epoche in der Kunst- oder Literaturgeschichte, klassisch als Synonym für die griechisch-römische Antike, deren Wiederentdeckung im Klassizismus eine ganze Stilrichtung prägte, klassisch aber auch als Qualitätsbezeichnung für Mustergültiges, für zeitlos Wirkendes. Angesichts solcher facettenreicher Bedeutungsvielfalt sollte eine erste Begriffsklärung bei den etymologischen Wurzeln ansetzen. Der „civis classicus“ war im alten Rom der Angehörige der höchsten Vermögensklasse. Davon ausgehend nahm schon das lateinische Adjektiv die sehr viel allgemeinere Bedeutung „ersten Ranges“ an. Im 18. Jahrhundert wurde die Bezeichnung klassisch in der Literatur zunächst als besondere Qualifikation für bedeutende antike Schriftsteller üblich und erlangte dann immer weitergehende, sich teilweise überlagernde In-

halte. Das Klassische blieb eine Bezeichnung für die griechisch-römische Antike im Allgemeinen, wurde zu einem Synonym für die Blütezeit einer künstlerischen Epoche oder zu einem aner kennenden Prädikat für grundlegende wissenschaftliche Paradigmen. Als Klassiker gelten jene Autoren – auch in den Wissenschaften – und jenes Gedankengut, denen und dem über Generationen hinweg bleibende Aufmerksamkeit zuteil wird.

Für die Verfassungslehre hat P. Häberle einen materiellen Klassikerbegriff entwickelt und das Attribut „klassisch“ hinsichtlich zweier spezifischer Verwendungsweisen differenziert. Er spricht einerseits von einem „Wertbegriff“, andererseits von einem „Erfolgsbegriff“. Gemeint sind damit zwei voneinander abhängige Aspekte. „Klassisch“ wird wertend zum Synonym herausragender Qualität und benennt deskriptiv die Autoren und Werke, die in der Generationenperspektive nachhaltige Wirkung erzielt und weitgehende Anerkennung gefunden haben. Ihre Maßstäbe werden von den betroffenen Adressaten für verbindlich gehalten. Bisweilen provozieren sie auch Kritik, Widerspruch und Diskussion der „Gegenklassiker“. Schon wegen dieses öffentlichkeitsprägenden, diskursiven Moments kommt den Klassikertexten in der politischen Gemeinschaft eine wichtige Verfassungsfunktion zu. Sie wirken als der geschriebene Kontext zur Verfassung und entwickeln inhaltlich viele der fundamentalen Gerechtigkeitsprinzipien, aus denen die positivierten Kernsätze der Verfassung letztlich ihre Legitimität und Lebenskraft schöpfen.

Völkerrechtliche Klassikertexte haben eine ähnliche Funktion. Sie fließen in völkerrechtliche Vertragstexte mit ein und prägen deren Kontext. So kann völkerrechtliche „Weltliteratur“ entstehen, wenn sie Menschheitsthemen aufgreift und von einer interessierten internationalen Öffentlichkeit, die nicht nur rein national oder regional strukturiert ist, rezipiert wird. Hinsichtlich der Rezeption gibt es freilich in den unterschiedlichen Gesellschaften und Kulturen große Unterschiede. Das bei aller kulturellen Differenzierung Entscheidende bleibt die grundsätzlich kulturübergreifende und überzeitliche Relevanz der Probleme, Themen und Inhalte und die Tatsache, daß ein hinreichend großer Teil der interessierten oder spezifisch betroffenen internationalen Öffentlichkeit den Text im kollektiven Bewußtsein speichert und so seine Aktualisierung angesichts neuer Probleme und Herausforderungen ermöglicht. Wie sehr die Grundideen des „Mare Liberum“ aktuelle Debatten um den Kampf gegen die Piraten vor Somalia mitprägen, gibt ein mehr als anschauliches Beispiel.

Sollen die Klassiker helfen, tragende Säulen des völkerrechtlichen Normgebäudes aus seinen Texten respektive Kontexten zu konstruieren, bisweilen auch zu rekonstruieren, so setzt das einen universellen Geltungsanspruch voraus. Klassikertexte haben ihren Ursprung und ihre geistesgeschichtlichen Grundlagen zweifelsohne in einer bestimmten

Zeit und in einem bestimmten historischen Umfeld, manche mögen gar prägend für die kulturelle Identität einer politischen Gemeinschaft wirken. Aber trotz dieser Partikularität, trotz des kulturgeprägten Moments „gehören“ die Klassikertexte nicht einer Nation, läßt sich ihr Gedankengut nicht von einem Staat vereinnahmen: Die Gesellschaftsvertragstheorien eines Th. Hobbes oder J. Locke, die Gewaltenteilungslehre eines Montesquieu oder Rousseaus demokratiethoretische Ansätze leben weltweit in Verfassungstexten fort. Sie gehören zu den universellen typusprägenden Elementen des Verfassungsstaates als solchem. Kant hat die philosophischen Grundlagen für ein verfassungsstaatliches Menschenrechtsverständnis gelegt, das weltweit in den Grund- und Menschenrechtskatalogen der Verfassungen ebenso wie in den völkerrechtlichen Verträgen zum Schutze der Menschenrechte greifbar ist. Was im kulturell Partikulären entsteht und dort seine geistige Heimat hat, greift aus in die Welt und wird in einem schrittweisen Universalisierungsprozeß zum universellen Ideengut der Menschheit als solcher. Das H. Grotius zugeschriebene „pacta sunt servanda“ gehört sogar zu den anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut.

Die Inhalte der Klassikertexte lassen sich international mitunter leichter weitervermitteln als die konkreteren Rechtstexte: Sie haben einen größeren Verbreitungsgrad, stoßen aufgrund ihrer höheren Allgemeinheit auf weniger Ressentiments als die in einem bestimmten nationalen Rechtssystem gründenden Normen und sind offener für die Re-Rezeption, d.h. die (Rück-)Um- oder Übersetzung in kulturbedingt divergierende, politisch, sozial etc. geprägte „Umwelten“. So wirken Klassikertexte als universeller Ausdruck allgemeinmenschlicher Erfahrungen. Sie schaffen ihren ureigenen „weltöffentlichen Raum“, sie sind ein Stück weit „common heritage of mankind“, ein Stück „rechtskulturellen Menschheitserbes“.

III. Kategorien von Klassikertexten

Der Versuch einer Systematisierung der relevanten Klassikertexte steht unter einem wichtigen Vorbehalt. Die Kategoriebildung kann nur einen ersten Orientierungsrahmen leisten, die Kategorien bleiben notwendig fließend. Ein politischer kann zugleich ein literarischer Text sein, eine allgemein-philosophische Idee mag ihre spezifischen rechtlichen Inhalte haben. Die Kategoriebildung darf vor allem nicht mit einer Kanonisierung verwechselt werden. Auch der Klassikerbegriff muß ein offener bleiben und neu entstehende Klassikertexte stets mit- bzw. „vorausdenken“.

1. Literarische Texte

A. Kaufmann (Recht und Gnade in der Literatur, in: ders., Beiträge zur juristischen Hermeneutik, 1984, S. 227-245 [S. 227]) sieht eine große Parallele zwischen dem Thema von Jurisprudenz und Literatur schlechthin:

Alle echte Dichtung handelt vom Menschen und seiner Welt, und alles Recht betrifft letztlich immer den Menschen in seiner schicksalhaften Existenz, in seinem Verwobensein mit den Schicksalen anderer.

Auch methodisch wird die literarische Horizonterweiterung von der Jurisprudenz ernst genommen und hat sich zu einer eigenen Forschungsrichtung verdichtet, „Law and Literature“. Völkerrechtliche und literarische Texte teilen häufig ihre „Mythen“, wurzeln in denselben Kontexten. Literarisches wird zur „Meistererzählung“ politischer Einheitsbildung, zu denken ist etwa an die großen Staatsgründungsmythen eines Homer (Ilias und Odyssee) oder Vergil (Äneis). Ein weiterer Zeitsprung: Inspiriert vom Geist der Aufklärung, ist die Ringparabel in Lessings „Nathan der Weise“ (1779) seither der Klassikertext zur Frage der Toleranz. Thomas Morus' „Utopia“ (1516) hat utopischem Denken in Recht wie Literatur Heimstatt gegeben. Zeitgenössische Romane werden auf ihr Rechts- und Ordnungsverständnis hin befragt – etwa E. Löst im Kontext der deutsch-deutschen Wiedervereinigung.

2. Philosophische, staats- und gesellschaftstheoretische Entwürfe

Die Theoriegeschichte des Völkerrechts ist eine Geschichte ihrer Klassiker. Nicht umsonst widmet W. Grewe in seiner grundlegenden Darstellung über die „Epochen der Völkerrechtsgeschichte“ in der Quellensammlung den „Klassikern des Völkerrechts“ einen eigenen Abschnitt (2. Aufl. 1984, S. 814ff.). Aristoteles bestimmt die Gerechtigkeitsdiskurse bis hin zu J. Rawls und darüber hinaus. Für Cicero war, ganz in der Tradition der stoischen Philosophie und Anthropologie, die „humanitas“, die Gemeinschaft aller Menschen, die Grundlage des Völkerrechts. Moderner, universeller Menschenrechtsschutz wäre ohne diese klassischen Wurzeln nur schwer denkbar. Die christliche Völkerrechtslehre lebt von den Klassikerschriften der Kirchenväter (Augustinus und Th. v. Aquin zum „bellum iustum“). Für die große spanische Epoche des Völkerrechts (1500 bis 1648) sind F. de Vitoria, F. Suárez und natürlich H. Grotius prägend. Klassiker der Souveränitätslehre ist J. Bodin. Friedensschriften von I. Kant über W. Penn bis in die Gegenwart sind unverzichtbare Inspirationsquellen völkerrechtlicher Theoriebildung. Der Machtpolitik hat Machiavelli seinen Stempel aufgeprägt. Für das 20. Jahrhundert sei an Namen wie H. Kelsen, M. Huber, A. Verdross, H. Heller, R. Smend, G.

Schwarzenberger oder G. Tunkin erinnert. Auch völkerrechtliche Schulen (New Heaven School, Critical Legal Studies Movement, Realisten, Positivisten, Idealisten etc.) bringen ihre jeweiligen Klassiker hervor oder werden selbst zu Klassikern – bis hin zur „Dekonstruktion“ in der Anlehnung an J. Derrida.

3. Politische Texte

Politische Texte und Programme, auch von Politikern und Diplomaten inspirierte Doktrinen, gehören zum unverzichtbaren Klassikerarsenal des Völkerrechts. In seinem dem US-Kongreß im Jahre 1918 vorgelegten 14-Punkte-Programm entwickelte der amerikanische Präsident W. Wilson ein Konzept zur Friedenssicherung durch ein System kollektiver Sicherheit, das die Satzung des Völkerbundes maßgeblich mitbeeinflusst hat und noch heute in den Vereinten Nationen fortlebt. Angesichts der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges und der großen Totalitarismen des 20. Jahrhunderts formulierte Präsident F. D. Roosevelt, auch er in einer Botschaft an den Kongreß der Vereinigten Staaten (7. Januar 1941), die später berühmt gewordenen „Vier Freiheiten“ als Hauptziele seiner Politik und proklamierte damit gleichzeitig die Grundprinzipien einer neuen Weltordnung nach Beendigung des Krieges und der Niederschlagung der NS-Diktatur: freedom of speech and expression, freedom of worship, freedom from want, freedom from fear. Roosevelts Manifest wurde teilweise wörtlich in die Präambel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte übernommen. Ein politischer Entwurf liefert hier nicht nur das ideelle Gerüst, sondern im Wortsinne die Textbausteine für einen völkerrechtlichen Vertrag. Auch wichtige Doktrinen haben unter dem Namen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen geistigen Väter Völkerrechtsgeschichte geschrieben. So entwickelte der damalige amerikanische Staatssekretär Stimson in einer an Japan und China gerichteten Note vom 11. März 1932 die später nach ihm benannte Doktrin, wonach die USA keine Situation und kein Abkommen anerkennen würden, die im Widerspruch zur Völkerbundsatzung oder zum Kellogg-Pakt (1928) stünden. Die selbstbehauptete Berechtigung der damaligen Sowjetunion, in ihrer Einflußzone Länder der sozialistischen Gemeinschaft notfalls auch unter Anwendung militärischer Gewalt zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu zwingen, figuriert bis in unsere Tage unter dem Schlagwort Breschnew-Doktrin. Die Calvo-Doktrin, die fordert, daß Fremde keinesfalls mehr Rechte als Inländer genießen dürfen, verdankt ihren Namen einem argentinischen Diplomaten und Schriftsteller des 19. Jahrhunderts. Die Bush-Doktrin der „pre-emptive“ oder „preventive strikes“ scheiterte nach dem Irak-Krieg an vielfachem Widerstand der Völkerrechtsgemeinschaft und konnte nicht zu Völkergewohnheitsrecht erstarken.

4. Spezifische Rechtstexte

Auch Rechtstexte selbst können zu Klassikertexten werden, die im globalen Rezeptionsprozeß immer neue Fortschreibung erfahren. So hat das „We the People“ der US-Bundesverfassung über die UN-Charta bis hin zu neuen Verfassungsdokumenten nach 1989/90 Weltkarriere gemacht. Wichtiges Anschauungsmaterial bieten weiterhin völkerrechtliche Präambeltexte. Der Vorspruch zur Charta der Vereinten Nationen wurde Textvorbild für viele nachfolgende Verträge, insbesondere für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948 und die beiden Weltpakete über bürgerliche und politische Rechte auf der einen, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf der anderen Seite (1966). Die Menschenwürdeklausel aus deren insoweit gleich lautenden Präambeln: „in der Erkenntnis, daß diese Rechte von der angeborenen Würde der menschlichen Person abgeleitet sind“, wirkt in der Präambel des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (1989) fort, wird von der Präambel der UN-Anti-Folterkonvention (1984) sogar wörtlich aufgegriffen. Heute kennt Art. 1 der EU-Grundrechte-Charta einen eigenen Menschenwürdeartikel nach dem Vorbild der völkervertragsrechtlichen Texte und dem des deutschen Grundgesetzes. Diese Texte sind längst ein Stück verfassungs- sowie völkerrechtlicher „Weltliteratur“ in Sachen Menschenwürde geworden und finden einen immer größeren Verbreitungsgrad, wenn sie in neue Vertragstexte, regional begrenzte oder internationale Verträge aufgenommen, also gleichsam „universalisiert“ werden.

IV. Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut: Klassikertexte als Rechtserkenntnisquelle

Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut weist neben richterlichen Entscheidungen auch die „Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen“ aus. Schon dessen Vorläufer, Art. 38 Abs. 4 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, hatte die Judikatur und die Völkerrechtsdoktrin in den Katalog der formellen Rechtsquellen aufgenommen. Dabei belegen Entstehungsgeschichte und Wortlaut, daß beide nicht selbständige Rechtsquellen sind, sondern den Bestand vertrags- beziehungsweise gewohnheitsrechtlicher Normen oder allgemeiner Rechtsgrundsätze voraussetzen und lediglich als Hilfsmittel zur Klärung strittiger Fragen bei zweifelhaftem Norminhalt dienen. Entscheidend bleibt aber, daß durch die Aufnahme in Art. 38 Abs. 4 beziehungsweise in die heutige lit. d die Rechtsansichten der angesehensten Völkerrechtler, der Klassiker des völkerrechtlichen Schrifttums, nicht auf eine bloße Erkenntnis- oder Interpretationsfunktion reduziert werden, sondern eigene, vollgültige „Rechtsautori-

tät“ erlangen und „Hilfsrechtssätze“, nicht nur wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln.

In der Formulierung von der „Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler“ klingt manches von dem an, was den Klassiker als Wert- und Erfolgskonzept ausmacht: inhaltlich die überragende Qualität, das maßstabssetzende, innovative Element; darüber hinaus die weitgehende Anerkennung, die Rezeption in Zeit und Raum, die auch praktische Voraussetzung dafür ist, daß die Texte und Rechtsansichten Wirkung entfalten und Rechtsautorität gewinnen können, ja daß sie überhaupt von der Judikatur wahrgenommen werden. Art. 38 Abs. 1 lit. d muß sich dabei notwendig auf die Völkerrechtslehre beschränken, kann nicht die Fülle politikwissenschaftlicher oder philosophischer Weltliteratur zur Rechtsquelle machen. Diese bleibt aber kulturelles Umfeld und geistesgeschichtlicher Kontext (auch Prä- oder Subtext) von Wissenschaft und Lehre und liefert ihnen manche Argumentationstopoi, die so mittelbar via Rezeption wiederum Rechtsquellenqualität erlangen können. Daraus wird deutlich, daß in den Klassikertexten ein Stück Normativität schon mitangelegt ist.

Art. 38 Abs. 1 lit. d weist den Texten und Lehrmeinungen der Klassiker eine hohe Autorität bei der Rechtsfindung zu, die ihrerseits der Rechtfertigung bedarf und sich nur funktionsspezifisch herleiten läßt. Vor unkritischer Autoritätsgläubigkeit sei entschieden gewarnt. Ein erster Aspekt ist die „Überzeitlichkeit“ der Klassikertexte. Sie sind gewissermaßen bekannt und bewährt. Sie sind schon bei ihrer Entstehung vom vielberufenen jeweiligen Zeitgeist geprägt und Ausdruck des gesellschaftlichen Bewußtseins ihrer Zeit, ihrer Epoche. Doch ihr Wert liegt gerade darin, daß sie Theorien und Ideen entwerfen, die sich vom konkreten historisch-situativen Kontext lösen lassen und längerfristig wirken, die Generationenperspektive miteinbeziehen. Diese Texte bauen die Brücke von der Theoriegeschichte des Völkerrechts hin zur aktuellen Theoriediskussion, steuern Erfahrungen für die Völkerrechtspraxis in der Gegenwart bei und vermitteln Traditionen, derer auch manche aktuelle Entscheidung zu ihrer Rechtfertigung bedarf. „Klassiker“ und das „Klassische“ können Denkanstöße für innovative Reformprozesse geben.

Ferner fließen Klassikertexte in den internationalen Diskurs ein und tragen dazu bei, die Völkerrechtsgemeinschaft als „Kommunikationsgemeinschaft“ in zeitlicher wie räumlicher Perspektive zu verstehen. Es kann zu Klassikergesprächen zwischen den Generationen und Kulturen kommen. Die Klassiker schaffen die kulturelle Ambiance, in der Rechtsvergleich betrieben wird, und helfen so, einen rein rechtspositivistisch-textualistischen Ansatz der juristischen Komparatistik und das damit verbundene naive Textverständnis zu überwinden. Text- und Kontextvergleich bedingen einander. Die soziologischen Grundlagen und die philo-

sophischen Wurzeln, vor allem aber die Rechtswirklichkeit und die Staatenpraxis dürfen nicht ausgeklammert bleiben.

Schließlich gründet die Überzeugungskraft von Klassikertexten in der besonderen, von der Weltgemeinschaft wenigstens ein Stück weit akzeptierten (moralischen) Autorität ihrer Verfasser. Dieser Gesichtspunkt ist durchaus ambivalent. Nicht erst die Totalitarismen des 20. Jahrhunderts haben die „charismatische Legitimation“, um einen Topos aus der Herrschaftssoziologie Max Webers auf die vorliegende Fragestellung zu übertragen, fragwürdig erscheinen und die Kehrseite einer (vermeintlichen) Moral leadership deutlich werden lassen. Nur ein Pluralismus der Klassikertexte kann einseitiger Verabsolutierung und ideologischem Mißbrauch entgegenwirken.

V. Rezeptionsmodelle

Klassiker wirken im Völkerrecht durch ihre Rezeption. Rezeption birgt aber immer auch die Gefahr der Selektion, der mehr oder weniger willkürlichen Auswahl. Deshalb gilt es sehr sorgfältig nach den jeweiligen Rezeptionsarten und Rezeptionswegen zu differenzieren (in diesem Sinne *Günter Frankenberg*, Stichworte zur „Drittwirkung“ der Rechtsphilosophie im Verfassungsrecht, in: R. Gröschner/M. Morlok, Rechtsphilosophie und Rechtsdogmatik in Zeiten des Umbruchs, 1997, S. 105-118, [110]).

Am eindeutigsten ist die formale Rezeption. Hier werden durch wörtliche Zitate oder Literaturnachweise die Urheber einer Idee ausdrücklich genannt. Solche Klassikerzitate finden sich z.B. in Urteilsbegründungen, in den vertragsvorbereitenden Materialien, nur selten in Vertragstexten selber. Gerade auch bei Parteianträgen oder abweichenden Meinungen (Sondervoten), wo erhöhter Begründungsbedarf besteht, werden Klassikerzitate bemüht. So finden sich in den unterschiedlichsten Entscheidungen des Internationalen Gerichtshof, teils im Merheitsvotum, viel häufiger aber in einer „separate opinion“, Bezugnahmen auf Aristoteles, E. de Vattel, H. Grotius, J. Rawls, oder H. L. Hart, um nur einige besonders signifikante Beispiele zu benennen. Unabhängig davon, ob in der Mehrheitsentscheidung oder im Dissent zitiert, spielen die Völkerrechtsklassiker insgesamt keine unbedeutende Rolle bei den kontroversen Urteilsberatungen des Gerichts. Wo die Richter mit ihren je eigenen kulturellen Vorverständnissen diskutieren, sind kulturelle Kontexte unverzichtbare Diskursgrundlage.

Die systematische Rezeption greift nicht nur sporadisch einzelne Theorieelemente aus den Klassikertexten auf, sondern ringt um eine methodisch geordnete Auseinandersetzung mit deren Ideenhorizont und Ge-

samtkonzept. Diese besonders anspruchsvolle Form der Aufbereitung bleibt nahezu ausschließlich wissenschaftlichen Studien vorbehalten. Auch hier stellt die Komparatistik eine wichtige Bereicherung der Systematik dar. Wenn etwa im Rahmen einer Untersuchung afrikanische oder asiatische Wissenschaftler sich kritisch mit einem europäischen Völkerrechtsklassiker auseinandersetzen, so entsteht ein besonders vielschichtiges Kulturgespräch. Es kann ein Stück jener Universalisierung von klassischem Gedankengut leisten, das für die völkerrechtliche Theoriebildung unverzichtbar ist.

Weit häufiger als die systematische ist die selektive Rezeption. Die Gefahr ihrer Beliebigkeit wurde bereits angedeutet. Dennoch sollte sich die Völkerrechtslehre auch diesem Potential nicht ganz verschließen, allerdings unter einem kritischen Vorbehalt. Der selektiv Auswählende muß sein eigenes Vorverständnis offenlegen und eine Begründung für seine Auswahl liefern. Dann kann auch diese punktuelle Teilrezeption wichtige Rückschlüsse auf die Interpretation völkerrechtlicher Texte zulassen.

Besonders komplex ist die osmotische Rezeption. Der auch aus naturwissenschaftlichen Zusammenhängen bekannte Begriff Osmose beschreibt eher unspezifische Wechselwirkungen. Bei der Textinterpretation meint er jene Form der Auseinandersetzung mit klassischen Themen und Debatten, die teils bewußt, teils auch nur unterbewußt den Hintergrund und das Diskussionsklima beeinflussen. Daß solche Osmosen aber gerade für die Beratungen innerhalb der International Law Commission eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen, liegt auf der Hand. Sie liefern das Material für Konsensbildung und Kompromißfindung bei den Vertragsverhandlungen. Hier können Klassiker, auch wenn sie nicht beim Namen genannt werden, ihre mitunter größte Wirkkraft entfalten. So ist H. Grotius mit seinem „mare liberum“ als Gegenbild zum „mare clausum“ in der UN-Seerechtskonvention (1982) mehr als präsent.

VI. Schlußbemerkung

Die Chancen und Grenzen der völkerrechtlichen Arbeit mit Klassikern und ihren großen Texten sind vor allem im Zusammenhang mit der Rezeptionstheorie deutlich geworden. Die analytische Beobachtung, daß und wie Klassikertexte zitiert, variiert, immer wieder neu verarbeitet und fortgedacht werden, lenkt den Blick auf ein grundsätzlich hermeneutisches Problem. Es besteht die Gefahr der Entkontextualisierung. Wirkungszusammenhänge mögen schlicht konstruiert oder willkürlich rekonstruiert werden. Ein beliebiges Name-dropping „from Plato to NATO“ (B. Kingsbury) erweist sich als wenig hilfreich, ja sogar gefährlich, wenn der zeitgenössische Interpret die Autorität der Klassiker in Sache und Person zu machtpolitischen Zwecken instrumentalisiert. Vor dem unkritischen

Vertrauen in Autoritäten, das Argumente nicht ersetzen kann, wurde bereits gewarnt. Gewinnbringend für die völkerrechtliche Theoriebildung ist die Rückbesinnung auf die Klassikertexte dann, wenn es nicht um die eine Wahrheit, sondern von vorneherein um einen Pluralismus von Texten geht. Solche Texte können Aufschluß geben von der Normativität und Effektivität des Völkerrechts, sie können theoretisch oder pragmatisch angelegt sein. Stammen sie aus der Feder politischer Akteure, so locken sie die Völkerrechtswissenschaft aus ihrem selbstreferentiellen Elfenbeinturm. Stammen sie aus der Feder von großen Denkern, gründen sie Praxis in notwendiger Theorie. Stammen sie aus der Feder von Dichtern und Literaten, so weiten sie die Jurisprudenz in das Kulturelle. Hugo Grotius selbst hat sich auf die Weise von Klassikern inspirieren lassen und ist deshalb zu einem wirkungsmächtigen Klassiker geworden.

Literaturhinweise:

- Bleckmann, Albert*, Grundprobleme und Methoden des Völkerrechts, 1982.
- Esser, Josef*, Vorverständnis und Methodenwahl bei der Rechtsfindung, 1972.
- Frankenberg, Günter*, Stichworte zur „Drittwirkung“ der Rechtsphilosophie im Verfassungsrecht, in: Rolf Gröschner/Martin Morlok (Hrsg.), Rechtsphilosophie und Rechtsdogmatik in Zeiten des Umbruchs, 1997, S. 105-118.
- Grewe, Wilhelm G.*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl. 1984.
- Häberle, Peter*, Klassikertexte im Verfassungsleben, 1981.
- ders.*, Theorieelemente eines allgemeinen juristischen Rezeptionsmodells, in: JZ 1992, S. 1033-1043.
- Klein, Eckart*, 50 Jahre Europarat – Seine Leistungen beim Ausbau des Menschenrechtsschutzes, in: AVR 39 (2001), S. 121-141.
- ders.*, Menschenrechte. Stille Revolution des Völkerrechts und Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtsanwendung, 1996.
- Koskenniemi, Martti*, From Apology to Utopia. The Structure of International Legal Argument, 2. Aufl. 2005
- Kotzur, Markus*, Die Wirkungsweise von Klassikertexten im Völkerrecht, in: JöR 49 (2001), S. 329-347.
- ders.*, Weltrechtliche Bezüge in nationalen Verfassungstexten, in: Rechtstheorie 39 (2008), S. 191-216.
- MacDonald, Ronald St. John/Johnston, Douglas M.* (Hrsg.), The Structure and Process of International Law, 1983.
- Meyn, Karl-Ulrich*, Funktion und Bedeutung der Präambel der UN-Charta, in: Stephan Hobe (Hrsg.), Die Präambel der UN-Charta im Lichte der Völkerrechtsentwicklung 1997, S. 25-33.
- Schulz, Gerhard/Doering, Sabine*, Klassik. Geschichte und Begriff, 2003.
- Posner, R. A.*, Law and Literature, 1998.
- Weiß, Norman*, Die Entwicklung der Menschenrechtsidee, heutige Ausformung der Menschenrechte und Fragen ihrer universellen Geltung, in: Jana Hasse/Erwin Müller/Patricia Schneider (Hrsg.), Menschenrechte – Bilanz und Perspektiven, 2002, S. 39-69.
- Ziegler, Karl-Heinz*, Völkerrechtsgeschichte, 1994.

Aspekte der Grotius-Rezeption am Beispiel von „Mare Liberum“

Norman Weiß

Die nachstehenden Ausführungen befassen sich mit dem Entstehungshintergrund von „Mare liberum“ und gehen danach kurz auf die zeitgenössische Aufnahme des Werks ein, bevor ausgewählte Aspekte der modernen Rezeption in den Blick genommen werden.

I. Autor und Werk

1. Hugo Grotius

Hugo Grotius (10. April 1583 - 28. August 1645) hat ein breites Œuvre hinterlassen. Als politischer Philosoph, Jurist und Theologe hat er seit 1601 publiziert, mehr als 25 Schriften, darunter das dreibändige Hauptwerk „De iure belli ac pacis“. Vieles davon ist eben nicht nur von Zeitgenossen, sondern auch in den Jahrhunderten danach aufgegriffen worden und war Gegenstand weiterführender Überlegungen.

Grotius stammte aus gutem Hause und war überdurchschnittlich begabt. Er begann sein Studium mit 11 Jahren und wurde im Alter von 16 Jahren als Anwalt zugelassen. Im Jahre 1607 wurde er zum Staatsanwalt ernannt und 1613 zum Stadtsyndikus von Rotterdam berufen. Nachdem er sich in einem politischen Konflikt auf die falsche Seite gestellt hatte, wurde er im Jahre 1619 zu lebenslanger Haft verurteilt. Dem Gelehrten glückte die Flucht zwei Jahre später in einer Bücherkiste.

In Paris, das er schließlich erreicht hatte, war er zunächst als Autor tätig. Im Jahre 1634 trat er in schwedische Dienste und blieb als Botschafter in Frankreich. Grotius verstarb auf einer Reise nach Schweden, wo er dem Außenminister Bericht erstatten sollte.

Grotius ist Zeitgenosse des Dreißigjährigen Krieges, dessen Erfahrungen in sein Werk einfließen. „De iure belli ac pacis“ erschien im Jahre 1625 und behandelt das in Kriegs- und Friedenszeiten von den Staaten zu beachtende Recht, stellt aber darüber hinaus das „Recht der ganzen Menschheit“ dar.



Hugo Grotius

Michiel Jansz van Mierevelt, 1631, Oil on panel, 60 cm x 40 cm, Stedelijk Museum het Prinsenhof, Delft (über Wikimedia Commons)

2. Entstehungshintergrund von „Mare liberum“

Die Arbeit von *Florian Mühlegger*, „Hugo Grotius, Ein christlicher Humanist in politischer Verantwortung“, 2007, untersucht die vielfältige Rezeptionsgeschichte theologischer Schriften von Grotius. Er weist dabei auf die Notwendigkeit hin, den Autor aus seiner Zeit heraus zu verstehen und ihn nicht prima facie ideologisch zu vereinnahmen. Mühlegger erinnert daran, man möge darauf achten, in welcher Funktion Grotius seine jeweiligen Schriften verfaßte. Der Autor war schließlich kein Privatgelehrter, sondern ein Mann mit einem wechselvollen Berufsleben und politisch veranlaßten Brüchen seiner Biographie. Einige der von Mühlegger untersuchten theologischen Schriften verfaßte Grotius als öffentlicher Bediensteter und war mithin in staatlichem Interesse um Mäßigung bemüht. Außerdem wollte er den Bestand des noch jungen niederländischen Staates (Unabhängigkeitserklärung 1581) von kirchlichen und konfessionellen Streitigkeiten unberührt lassen.

Dieser Ansatz ist auch für das Werk, das Gegenstand dieses Podiumsgesprächs ist, sehr wichtig.

„Mare liberum“ wurde als Teil einer Schrift verfaßt, die Grotius als „De rebus Indicis“ bezeichnete. Sie wurde erst im Jahre 1868 komplett unter dem Titel „De iure praedae“, also „Das Prisenrecht“, veröffentlicht – habent sua fata libelli. Die Erkenntnisse Grotius' waren also mehr als 250 Jahre später von solch praktischer und wissenschaftlicher Relevanz, daß dies ihre Veröffentlichung herbeiführte.

Ursprünglich war „De iure praedae“ als Rechtsgutachten von dem Einundzwanzigjährigen im Jahre 1603 für die niederländische Vereinigte Ostindische Kompanie (VOC) erstellt worden. Das 12. Kapitel daraus wurde im Jahre 1609 als „Mare liberum“ anonym veröffentlicht. Es war erneut die VOC, die nun den Anstoß zur Publikation dieses Kapitels gab, so wie sie einige Jahre zuvor das Abfassen des gesamten Gutachtens in Auftrag gegeben hatte. Letzteres war geschehen, nachdem sich der folgende Vorfall ereignet und wichtige Rechtsfragen aufgeworfen hatte:

Im Jahre 1603 hatte ein Schiff der VOC unter Führung von Kapitän van Heemskerck das portugiesische Handelsschiff Santa Catarina in der Straße von Malakka aufgebracht. Die Niederlande und Spanien/Portugal bekriegten einander zwar, doch waren die beiden privaten Schiffe selbst nicht in formale Kriegshandlungen verwickelt gewesen.

Die Ladung der erbeuteten und nach Holland verbrachten Santa Catarina erbrachte bei einer Versteigerung in Amsterdam dreieinhalb Millionen Gulden. Nur zum Vergleich: das war mehr als das Doppelte des Kapitals der Englischen Ostindien-Kompanie.

Hatten die Holländer das portugiesische Schiff in ostindischen Gewässern aufbringen dürfen? Durften sie den Erlös behalten? Im Rahmen eines langwierigen Prisengerichtsverfahrens waren diese Fragen entscheidend. Die VOC sah das Schiff als rechtmäßige Beute in einem privaten gerechten Krieg an; Grotius lieferte in dem ausführlichen Gutachten „De rebus Indicis“/„De iure praedae“ die Rechtfertigung hierfür. Dementsprechend greift die Schrift weit zurück in die Vergangenheit und nimmt ausführlich auf das holländischen Seefahrern von den Portugiesen zugefügte Leid und Unrecht Bezug.

Der Prozeß vor dem Amsterdamer Admiralsgericht endete mit einem Spruch vom 9. September 1604, der im Sinne der VOC ausfiel: Schiff und Ladung wurden beschlagnahmt und den Direktoren der VOC einerseits und Kapitän van Heemskerck und seiner Mannschaft andererseits zugesprochen.

3. Hauptthesen von „Mare Liberum“

Grotius knüpfte in seinem Gutachten an das Selbstverteidigungsrecht und an das Recht auf Selbsterhaltung an, zwei grundlegende Prinzipien des Naturrechts. Im Ergebnis kommt er dazu, daß die Santa Catarina rechtmäßig als Prise genommen wurde. Schritt für Schritt widerlegt Grotius einen ausschließlichen Anspruch Portugals auf Besitz, Schifffahrt und Handel in Ostindien. In diesem Zusammenhang leugnet er auch eine Kompetenz des Papstes, den Portugiesen einen Rechtstitel zu verleihen.

Seine breit angelegte und erkennbar an antiken römischen Rhetoren orientiert Argumentation erlaubt es, „De iure praedae“ insgesamt, aber gerade auch „Mare liberum“ über den konkreten Fall hinaus als grundsätzliches Bekenntnis für die Freiheit der Schifffahrt und des Handels zu verstehen.

Die schiere Größe und Unerschöpflichkeit des Meeres machten es zu etwas, das niemandem gehöre. Niemand habe ferner das Recht, das Meer ausschließlich zu beherrschen und andere vom Handeltreiben auszuschließen.

Die Niederländer als frei geborene und mit Rechten begabte Individuen haben, so Grotius weiter, sich dafür entschieden, Schifffahrt und Handel in diesem Gebiet von der VOC durchführen zu lassen. Gegenüber dem unrechtmäßigen, grundlegenden Prinzipien des Naturrechts zuwiderlaufenden Verhalten der Portugiesen durften sich die VOC und speziell ihr Kapitän van Heemskerck im Rahmen eines gerechten Krieges zur Wehr setzen. War der Anwendungsbereich des Kriegsrechts einmal eröffnet, dann bestand im Rahmen von Entschädigungsüberlegungen auch ein Anspruch auf die Prise.

II. Zur zeitgenössischen Diskussion

„Mare liberum“ wurde bereits im Januar 1610 von der katholischen Kirche auf den Index verbotener Bücher gesetzt. Wissenschaftliche Entgegnungen aus anderen Seefahrernationen ließen nicht lange auf sich warten:

- der Schotte William Welwod verfaßte „An Abridgement of All Sea-Lawes“ (1613) und „De dominio maris“ (1615),
- der Engländer John Selden schrieb „Mare clausum“ (ca. 1618),
- der Portugiese Justo Seraphim de Freitas verfaßte „De iusto imperio lusitanorum asiatico“ (1625),
- der Spanier Juan Solórzano Pereira schließlich schrieb „De indiarum iure“ (1629).

Grotius selbst schrieb eine Antwort auf Welwods „Abridgement“. Dieser hatte in Unkenntnis der Entstehungskonstellation und mit Blick auf eine aktuelle Streitigkeit angenommen, „Mare liberum“ solle holländische Ansprüche auf Fischfang in schottischen Gewässern untermauern. Welwod begründete zur Abwehr einen Herrschaftsanspruch über Territorialgewässer, trat aber für die Freiheit der hohen See („mare vastum liberrium“) ein. In seiner um 1615 verfaßten, aber unveröffentlichten Entgegnung entwickelte Grotius seine eigene Argumentation weiter und legte dar, daß die Freiheit der Meere nicht nur naturgegeben sei, sondern auch durch Gewohnheitsrecht begründet werde. Ebenso folge das Recht auf Handel und Schifffahrt für alle nicht nur aus einer natürlichen Gerechtigkeit, sondern ergebe sich auch aus der faktischen Ausübung.

Interessanterweise war Grotius bereits im Jahre 1613 bei einer Streitigkeit mit England, als es um den Ausschluß englischer Schiffe aus holländischen Fischgründen ging, als Delegationsmitglied mit seinen eigenen Argumenten zur Freiheit der Meere konfrontiert worden, wobei die Engländer nicht wußten, daß er die fragliche Schrift verfaßt hatte.

Zwischen dem Erscheinen der Schrift im Jahre 1609 und dem Tod von Richard Hakluyt im Jahre 1616 erfolgte dessen undatierte Übertragung von „Mare liberum“ ins Englische, wovon allerdings nur Auszüge gedruckt wurden. Eine zweite Übersetzung ins Englische erfolgte erst 1916, ins Deutsche wurde das Werk im Jahre 1919 übersetzt. Die von Richard Boschan besorgte Übersetzung erschien als Band 97 der bei Meiner in Leipzig verlegten „Philosophischen Reihe“.

III. Aspekte der modernen Grotius-Rezeption

Lassen Sie mich zum Schluß auf vier moderne Autoren eingehen, die Grotius' Werk rezipieren. Natürlich steht hierbei das monumentale „De iure belli ac pacis“ im Vordergrund, doch auch die uns hier interessierende Schrift „Mare liberum“ findet Aufmerksamkeit.

1. Zunächst der Politikwissenschaftler Martin Wight (1913-1972), eine der prägenden Gestalten der English school of international relations theory. Nach dem Krieg war Wight zunächst als Dozent für Internationale Beziehungen an der London School of Economics tätig, bevor er 1961 als Professor für Geschichte an die neugegründete Universität Sussex berufen wurde.

Die English school sieht sich ja selbst zwischen Hobbes und Kant in einer vermittelnden, rationalistischen Position. Grotius, so Wight in seinem posthum im Jahre 2005 veröffentlichten und auf Vorlesungen von 1959-1961 beruhenden Buch „Four seminal thinkers in international theory: Machiavelli, Grotius, Kant, and Mazzini“, sei ein komplexer Denker gewesen und habe ein reichhaltiges, Mehrdeutigkeiten durchaus offenstehendes Werk verfaßt. Dementsprechend könne sich beinahe jeder wiederfinden und zur Untermauerung seiner Position auf Aussagen von Grotius berufen. Er macht das deutlich, indem er Aussagen von Hersch Lauterpacht einerseits und Walter Schiffer andererseits gegenüberstellt. Während Lauterpacht eine Fortschrittsorientierung bei Grotius ausmache, sehe der pessimistische Schiffer seine eigene Haltung durch Grotius bestätigt.

Wight selbst betont den rationalen Ansatz von Grotius, der Ideen nicht nur in realistischer Manier machtpolitisch instrumentalisiere, sondern auch als Ergebnis einer gemeinsamen Zivilisation begreife und weiterentwickle.

2. Franz von Liszt war von 1898 bis 1919 Professor für Strafrecht und Völkerrecht an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität. In dieser Zeit erschien sein Lehrbuch zum Völkerrecht in elf Auflagen (zuletzt 1918), ein vielgelesenes Buch, das dem Völkerrecht hohe Aufmerksamkeit einbrachte. Liszt faßt darin nicht nur das gesicherte Wissen zusammen, sondern formuliert wichtige Elemente einer künftigen Völkerrechtsordnung, insbesondere mit Blick auf eine gestärkte und institutionalisierte Staatengemeinschaft. Er denkt über eine internationale Organisation nach, die wenige Jahre später im Völkerbund erprobt wird.

Liszt, der sich für politische Fragen interessierte, engagierte sich auch öffentlich und wurde 1908 ins Preußische Abgeordnetenhaus und 1912 in den Reichstag gewählt. In einer Zeit, in der der Kaiser und sein Admiral die kaiserliche Marine zu des „Reiches schimmernder Wehr“ stilisier-

ten und sich weite Teile der Bevölkerung im Deutschen Flottenverein engagierten, äußert sich Liszt in seinem Völkerrechtslehrbuch auch ausführlich zum Seekriegsrecht. Zur Freiheit der Meere sagt er recht lapidar, sie sei dank der argumentativen Entwicklung bei Grotius allgemein anerkannt, werde im Krieg allerdings wesentlich beschränkt.

3. Georg Dahm war ebenfalls Strafrechtler und Völkerrechtler. Im Bereich des Strafrechts wandte er sich, nachdem er sich im Jahre 1930 bei Gustav Radbruch habilitiert hatte, von der liberalen Linie Franz von Liszts ab und trat mit einer 1932/33 erschienenen Publikation für ein autoritäres Strafrecht ein. 1933 an die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel berufen, gehörte Dahm zur sogenannten Kieler Schule, die sich daran machte, das gesamte Recht im Sinne des Nationalsozialismus auszulegen und anzuwenden. Nach dem Krieg durfte er zunächst kein universitäres Lehramt bekleiden, verbrachte zehn Jahre im Ausland und wurde 1955 als Professor für Völkerrecht und internationales Recht an die Kieler Universität zurückberufen. Hier lehrte er bis zu seinem Tod im Jahre 1963 und schrieb ein dreibändiges Lehrbuch des Völkerrechts (1958-1961), das 1989-2002 von Jost Delbrück und Rüdiger Wolfrum in zweiter Auflage neu verfaßt wurde.

Dahm schreibt in seinem im Jahre 1958 erschienenen ersten Band des Lehrbuchs zum Völkerrecht ebenfalls, daß das auf Grotius zurückgehende Prinzip von der Freiheit der Meere auch heute noch bestehen bleibe, aus der faktischen und technischen Entwicklung in Kriegs- wie Friedenszeiten allerdings wesentliche Einschränkungen folgten.

Die von Delbrück und Wolfrum verantwortete Neuauflage behandelt in Band I/2, § 117 die „Freiheit der Hohen See“ und weist dabei ausdrücklich auf Hugo Grotius und „Mare liberum“ hin. Erwähnt wird auch der Gegenklassiker „Mare clausum“ von John Selden (1635). Nach einer kurzen Darstellung der praktischen Handhabung des Prinzips der Freiheit der Meere wird auf die gewandelten Voraussetzungen der Jetztzeit hingewiesen – was zur Zurückweisung von Grotius' naturrechtlicher Begründung führt – und dann auf Art. 87 SRÜ und weitere Aspekte der heutigen Rechtslage eingegangen.

4. Wolfgang Graf Vitzthum – 1981-2008 Professor für Öffentliches Recht einschließlich Völkerrecht an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen – widmet der Freiheit der Meere in dem 1997 erstmals erschienenen, von mehreren Autoren verfaßten Lehrbuch zum Völkerrecht (inzwischen 4. Aufl. 2007) eine sehr verdichtete Passage.

Wie von Liszt und Dahm erkennt auch Graf Vitzthum die Tendenzen zur Einschränkung dieses Grundsatzes. Doch bedeute die heute aus technischen Gründen deutlich verbesserte Beherrschbarkeit keinesfalls, daß das Prinzip in Frage stehe. Vielmehr trage eben der Grund der Unbe-

herrscharkeit, den Grotius ins Feld geführt hatte, nicht mehr. Dies gelte auch für die meisten anderen von Grotius in „Mare liberum“ dargelegten Gründe. Heute ergebe sich die Freiheit der Meere nicht aus einer wie immer hergeleiteten Naturgegebenheit, sondern daraus, daß die Staaten in ihrer Mehrheit ein Interesse daran hätten und ein entsprechender Konsens bestehe. Dies wiederum ist ein Anklang an Grotius, den dieser zunächst in seiner Entgegnung auf Welwod entwickelt und später in „De iure belli ac pacis“ vertieft hatte.

Literaturhinweise

Dahm, Georg, Völkerrecht (3 Bände), 1958-1961.

Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger, Völkerrecht (3 Bände), 2. völlig neubearbeitete Auflage 1989-2002.

Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Aufl. 2007.

Grewe, Wilhelm G., Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl. 1984.

Grotius, Hugo, The Free Sea, Edited and with an Introduction by David Armitage, 2004.

Koskenniemi, Martti, The gentle civilizer of nations, The rise and fall of international law 1870-1960, 2002.

Mühlegger, Florian, Hugo Grotius, Ein christlicher Humanist in politischer Verantwortung, 2007.

von Liszt, Franz, Das Völkerrecht, systematisch dargestellt, 11. Auflage 1918.

Wight, Martin, Four seminal thinkers in international theory: Machiavelli, Grotius, Kant, and Mazzini, 2005.

400 Jahre Freiheit der Meere – 400 Jahre Ökonomische Theologie?

Ideengeschichtliche Skizze zu Hugo Grotius und Francisco de Vitoria, nach Giorgio Agamben, Carl Schmitt und Max Weber

Johannes Thumfart

Das historische Verhältnis von Ökonomie und Theologie, um das es hier in Bezug auf Grotius' *mare liberum* geht, ist in der Vergangenheit vor allem und besonders prominent von Max Weber bearbeitet worden. Dieser hatte gerade im neuzeitlichen Protestantismus eine begünstigende Vorbedingung für die Ausbreitung des Kapitalismus ausgemacht. Prominent ist insbesondere Webers Interpretation des protestantischen Kapitalismus als eine „inner-weltliche Askese“: Eine Religion, die nicht in der Kirche ausgeübt wird, sondern auf den Arbeitsplätzen und Märkten.

Aber Webers These einer Begünstigung des Kapitalismus durch den Protestantismus hat einen entscheidenden blinden Fleck. Der neuzeitliche Kapitalismus hat gerade nicht dort angefangen, wo die reformierte Religion herrschte. Stattdessen bildete sich die neue Wirtschaftsform in den katholischen Gegenden Norditaliens und Flanderns heraus. Auch das als erzkatholisch bekannte Spanien hatte nicht nur in der Entwicklung wirtschaftlicher Theorie eine große Rolle gespielt, sondern auch in der Herausbildung globaler, transatlantischer Handelsbeziehungen, wie sie für den Kapitalismus bis heute typisch sind.

Man könnte nun einfach sagen, daß Webers Ansatz einer ideengeschichtlichen Untersuchung der Verbindung von Ökonomie und Religion überholt ist, und ihn ganz beiseite lassen, da er offensichtlich zu widersprüchlichen Ergebnissen führt. Hier soll hingegen dafür plädiert werden, Webers These zu erweitern. Auch was den Katholizismus betrifft, läßt sich eine Begünstigung des Kapitalismus durch die Religion feststellen. Dies soll interessanterweise gerade an Hugo Grotius gezeigt werden, der als Prototyp eines protestantischen Intellektuellen gelten kann.

Grotius' als *mare liberum* bekannte Formel von der Handelsfreiheit auf den Weltmeeren war eine der entscheidenden rechtlichen Voraussetzungen der ökonomischen Globalisierung. Gerade aber in dem Konzept des *mare liberum* zeigt sich ein starker katholischer Einfluß. Grotius, so meine These, hat seine Idee eines universalen, natur- und gottgewollten Rechts auf Freihandel in Abhängigkeit von dem katholischen Missions-

gedanken entwickelt, wie er knapp sechzig Jahre vor Grotius von dem spanischen Dominikaner Francisco de Vitoria formuliert wurde.

Gezeigt werden soll gerade, daß Grotius von Vitoria eine ideengeschichtliche Figur übernimmt, die mit dem Begriff der „ökonomischen Theologie“ beschreibbar ist. Wie er hier gebraucht wird, geht der Begriff auf den Philosophen und Rechtswissenschaftler Giorgio Agamben zurück. Agamben versteht den Begriff der „ökonomischen Theologie“ ausgehend von Carl Schmitt. Analog zur politischen Theologie Schmitts gebe es eine ökonomische Theologie, so Agamben, welche sich in der Form theologischer Rückstände und Strukturen in säkularen Konzeptionen der Ökonomie äußere.

Im Folgenden soll Grotius' *mare liberum* aus drei verschiedenen Blickwinkeln als ökonomische Theologie interpretiert werden. Die erste Argumentationslinie beruht auf einer Interpretation des *mare liberum* als Raumordnung. Grotius' *mare liberum* ist aus dieser Perspektive als eine ökonomische Theologie zu verstehen, weil sie den globalen Raum auf ähnlich apriorische Weise ordnet, wie dies das mittelalterliche Missionsrecht getan hatte, welches Grotius ablöst. Zweitens soll Grotius' theologische Legitimierung des Freihandels im *mare liberum* selbst untersucht werden. Schließlich soll drittens der Bezug des *mare liberum* auf Francisco de Vitorias Missionsrecht und dessen Konzeption des *ius communicationis* erläutert werden.

I. Das *mare liberum* als ökonomisch-theologische Raumordnung

Grotius' Prinzip des *mare liberum* kann als eine ökonomisch-theologische Raumordnung interpretiert werden, insofern dieses an die Stelle politisch-theologischer Prinzipien tritt. Es geht Grotius mit seinem *mare liberum* darum, gegen die spanischen und portugiesischen Monopolansprüche zu argumentieren, welche auf die päpstlichen Bullen von 1493 gestützt waren. In diesen hatte Papst Alexander VI. den Spaniern und Portugiesen jeweils die Hälfte der außereuropäischen Welt zugestanden, damit sich die iberischen Könige um die Mission kümmerten.

Die iberischen Monopolansprüche waren grundsätzlich ein Problem für die Holländer, seit sich diese im Krieg mit Spanien befanden. Der konkrete Anlaß, welcher Grotius durch einen Auftrag von Seiten der niederländischen Ostindienkompanie zur Abfassung des *mare liberum* bewegte, war die Kaperung des portugiesischen Schiffes Santa Catarina durch den niederländischen Admiral van Heemskerck. Anläßlich dieser Kaperung wurde Grotius von der niederländischen Ostindienkompanie V.O.C.

dazu beauftragt, ein Rechtsgutachten zu verfassen, aus welchem auch Grotius' *mare liberum* hervorging.

Obwohl der Kaperung des portugiesischen Schiffes durch die Niederländer keine Aggression vorangegangen war, bezeichnet Grotius diese als rechtens. Es habe sich bei van Heemskercks Vorgehen um einen *bellum iustum privatum*, einen gerechten Privatkrieg, gehandelt, so Grotius in dem Rechtsgutachten.

Es sei nämlich das natürliche Recht jedes Menschen, die Weltmeere zu befahren. Schiffahrts- und Handelsmonopole wie die vom Papst an Spanien und Portugal erteilten, seien unzulässig, so Grotius. Die Kaperung des portugiesischen Schiffes sei daher rechtens gewesen. Auch dieses einzelne Schiff könne für die von Portugal vertretenen, naturrechtswidrigen Ansprüche verantwortlich gemacht werden.

Grotius löst also die internationale Ordnung völlig von der Autorität des Papsttums und den politisch-theologisch begründeten iberischen Monopolansprüchen ab. Das ökonomisch-theologische Prinzip des *mare liberum* tritt bei Grotius an die Stelle der päpstlichen Bullen. Es sei, so Grotius, ein „allerheiligstes Recht“, ein *ius sanctissimum*, daß jedes Volk mit jedem anderen Volk nach Belieben Handel treiben könne. Bezeichnend ist, daß das Prinzip des Freihandels bei Grotius der politischen Gewalt entzogen ist und auf einer grundsätzlicheren Ebene formuliert ist. Es handelt sich in struktureller Hinsicht um eine ökonomische Theologie, da Grotius die politisch-theologischen Ansprüche der Spanier und Portugiesen durch einen allgemein theologisch formulierten Anspruch der Ökonomie ersetzt.

II. Grotius' theologische Begründung des Freihandels

Es ist ein Gemeinplatz in der Grotiusforschung, daß das Prinzip der Freiheit der Meere auf Grotius' Rezeption der Stoa zurückzuführen sei und insofern nichts mit dem Christentum zu tun habe. Dies ist zunächst deutlich nachweisbar, insofern Grotius' wichtigste Begründung des Prinzips des Freihandels zwar mit religiösen Begriffen argumentiert, aber auf Philo von Alexandria zurückgeht, der kein Christ, sondern ein hellenisierter Jude war.

Die regionalen, kontinentalen und nationalen Differenzen und die relativen Mängel und Überschüsse an Gütern zwängen die Menschen weltweit ökonomisch miteinander in Kontakt zu treten, gibt Grotius Philo wieder. Insofern Gott in seiner Eigenschaft als Schöpfer der Natur auch als Schöpfer der natürlichen Differenzen, Mängel und Überschüsse gelten muss, verweise die innere Logik der Schöpfung unmittelbar auf den

weltweiten Handel: „*Deus hoc ipse per naturam loquitur*“, „Gott selbst teilt dies in der Natur mit“, wie Grotius schließt.

Nach Grotius und Philo von Alexandria wohnt dem Prinzip des Freihandels auch eine geschichtsphilosophische Tendenz inne. Grotius argumentiert, Gott habe die Güter ungleich auf der Erde verteilt, um auf diese Weise die Freundschaft unter den Menschen durch reziproke Handelsbeziehungen zu bestärken. Eine Intensivierung des Handels brächte somit eine Intensivierung der menschlichen Freundschaft mit sich und müsse folglich als ein aus geschichtsphilosophischer Perspektive erstrebenswertes Ziel gelten.

Philos Idee, die Grotius hier wiedergibt, ist so gut mit dem Christentum vereinbar, daß sie als die klassische christliche Haltung zur Ökonomie gelten kann, die man etwa bei den Kirchenvätern Chrysostomus und Origines wiederfindet.

Weniger wahrscheinlich ist aber gerade eine Herkunft dieser Gedanken aus der griechischen Antike. Die klassische Antike kannte kein Ideal der ökonomischen Expansion und des Freihandels, sondern war vorwiegend an dem Prinzip der *autarkeia*, das heißt der Selbstgenügsamkeit, orientiert.

Obwohl Grotius zur Absicherung seiner ökonomischen Theologie unter anderem auch Seneca zitiert, ist eine stoische Herkunft seiner Ideen daher nicht sehr plausibel. Was die von Grotius unter anderem zum Zwecke der traditionellen Fundierung seiner ökonomischen Theologie zitierte Passage aus Senecas *quaestiones naturales* angeht, fällt auf, daß Grotius diese sehr selektiv wiedergibt: Bei Seneca selbst wird der weltweite Verkehr von Menschen keinesfalls als ausschließlich positiv dargestellt. Obwohl auch Seneca die göttliche *providentia* begrüßt, die den Menschen zum weltweiten Verkehr und so auch zum weltweiten Handel befähige, erwähnt er doch, daß die *generis humani dementia* (die Dummheit der menschlichen Rasse) diese Fähigkeit meist nur dazu benutze, Kriege zu führen.

Tatsächlich ist die älteste Quelle für seine ökonomische Theologie, auf die sich Grotius selbst beruft, nicht griechisch oder römisch, sondern das Alte Testament und der Prophet Jesaja. Das Anhäufen von Reichtümern sei als gut zu bewerten, da dieses letztlich nur dazu diene, Reichtümer zu Füßen Gottes zu legen, gibt Grotius Jesaja wieder.

In inhaltlicher Hinsicht ist es also noch deutlicher als in formaler Hinsicht, daß Grotius eine ökonomische Theologie formuliert. Auch hier kann man von einer Ablösung politisch-theologischer durch ökonomisch-theologische Prinzipien sprechen. Die politische Theologie des Mittelalters hoffte auf das politische Eingreifen des „Endzeitkaisers“, „Friedenskaisers“ oder der „katholischen Könige“ Isabella und Ferdinand, um die

christliche Heilsgeschichte zu beenden und die Menschheit im Frieden zu vereinen. Grotius legt seine heilsgeschichtliche Hoffnung dagegen ganz auf das *laissez-faire* des Marktes.

III. Grotius' Rekurs auf Vitoria

Grotius' Argument des *mare liberum* ist insbesondere deswegen als theologisch aufzufassen, weil dieses von einem Theologen entwickelt wurde. Wie Grotius zu betonen nicht müde wird, hatte ein spanischer Mönch etwa sechzig Jahre zuvor die spanische Kolonialpolitik auf einer vergleichbaren Grundlage legitimiert. In seinen *relectiones de indis recentior inventis* von 1539 hatte Francisco de Vitoria ganz ähnlich wie Grotius selbst argumentiert: Es gebe ein unabänderliches *ius communicationis*, welches es dem spanischen wie jedem anderen Volk erlaube, nach seinem Belieben die Weltmeere zu befahren und mit jedem beliebigen Volk Handel zu treiben.

Nach Grotius' Interpretation Vitorias hatte dieser die amerikanischen Ureinwohner beschuldigt, die Spanier an ihrem Naturrecht auf freien Handel zu hindern. Dies sei nach Vitorias Auffassung Grund genug gewesen, einen *bellum iustum* gegen die amerikanischen Ureinwohner zu führen. So sei der *bellum iustum* für das Recht auf Freihandel die Legitimation der Unterwerfung der *Americanos* durch die *Castellanis* geworden, wie Grotius Vitoria wiedergibt.

Für Grotius hat Vitorias Argument einen unübersehbaren strategischen Mehrwert in seinem Rechtsgutachten *mare liberum*. Da es sich um ein spanisches Argument handelt, kann Grotius mit dem *ius communicationis* ein iberisches Legitimationsmodell gegen die iberischen Monopolansprüche anführen.

Vitoria selbst ging es aber mit seinem *ius communicationis* in erster Linie nicht um die Rechtfertigung des Freihandels, sondern darum, eine Grundlage der christlichen Mission zu schaffen. Vitorias *relectio de indis*, in welcher das *ius communicationis* formuliert wird, ist eine Vorlesung über das Problem der Mission in Amerika. Sie behandelt das Thema der Ökonomie nur als Mittel zum Zweck.

Insbesondere ist Vitorias *ius communicationis* insofern an die Mission gebunden, als man dieses als eine säkularisierte Form des Missionsrechtes verstehen kann. Vitorias *ius communicationis* folgt derselben Dynamik wie das hochmittelalterliche Missionsrecht. Grundsätzlich werden die territorialpolitischen Einflußgebiete zwar intakt gelassen, sie werden jedoch unter Androhung des Krieges gezwungen, sich gegenüber dem Handel zu öffnen. Diese Form, die bei Grotius den *bellum iustum privatum* legitimiert, ist das gesamte Mittelalter lang in bezug auf

die Pflicht nicht-christlicher Herrscher, christliche Missionare zuzulassen, gebräuchlich. Man findet diese Figur etwa schon im 13. Jahrhundert bei Innozenz IV., den Vitoria abwandelt.

Ebenfalls bei Vitoria findet sich die eschatologische Dimension des weltweiten ökonomischen Austausches, wie sie bei Grotius auftritt. Das *ius communicationis* wird von Vitoria in starkem Maße an die christliche Heilsgeschichte gebunden, insofern es auf einen idealen, paradiesischen Anfang der Menschheitsgeschichte und die Erfüllung der Heilsgeschichte in der erneuten Vereinigung der Welt unter dem christlichen Glauben verweist.

Der Katholik Vitoria konzipiert die Rolle des Papsttums jedoch anders als später der Protestant Grotius. Während Vitoria dem Papst noch eine internationale Rolle zugesteht, die über dem Prinzip des Freihandels steht, fällt die Bedeutung des Papsttums bei dem Protestanten Grotius vollkommen weg. Das Prinzip des Freihandels, das sich schon bei Vitoria als eine Säkularisierung des Missionsrechtes interpretieren läßt, wird durch Grotius' Ablösung vom Papsttum noch weiter säkularisiert.

Fazit

Eben so wie nach Schmitt die politische Theologie in der Säkularisierung im modernen Staat ihre theologische Struktur behält, behält auch Vitorias Prinzip des *ius communicationis* in der Säkularisierung zu einem allgemeinen Prinzip des Freihandels seine ökonomisch-theologische Struktur. Wie für Säkularisierungsbewegungen nicht ungewöhnlich ist, wird die theologische Bedeutung des Handels durch seine Ablösung von der religiösen Institution sogar noch verstärkt. Anstelle des Handels um der Mission willen tritt der Handel als religiöser Selbstzweck, der selbst eine missionarische Dynamik hat. So hat sich in letzter Instanz das christliche Gebot, allen Völkern zu ihrem Heil das Evangelium zu verkünden, in das weltliche Gebot verwandelt, weltweit ungehindert Handel zu treiben.

Was den eingangs getätigten Verweis auf Max Weber angeht, zeigt sich in der Untersuchung der ökonomischen Theologie des Freihandels bei Vitoria und Grotius tatsächlich ein neuer Aspekt der Verflechtung von Religion und Kapitalismus. Während Webers Untersuchungen eher den privaten, mentalitätsgeschichtlichen und mikroskopischen Aspekt der Verbindung von Religion und Wirtschaft betrafen, zeigt sich in den Gedanken Vitorias und Grotius' eine makroskopische Verbindung von Religion und Wirtschaft, die in der konkreten Formulierung einer Rechtsordnung mündet, die – was die Hohe See betrifft – noch heute gültig ist. Das Prinzip des Freihandels, scheinbar Domäne des protestantischen Nord-

europas schlechthin, geht auf das katholische Missionsrecht des Mittelalters zurück.

Weiterführende Literatur:

Agamben, Giorgio, Il regno e la gloria. Per una genealogia teologica dell'economia e del governo. Homo sacer, 2, 2. Vicenza 2007.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Tübingen 2006.

Borschberg, Peter, The Seizure of the Sta. Catarina Revisited: The Portuguese Empire in Asia, V.O.C. Politics and the Origins of Dutch-Johor Alliance. (1602 – 1616). S. 31 – 62, in: Journal of Southeast Asian Studies. 33 (1) London 2002.

Brito Veira, Monica, Mare Liberum vs. Mare Clausum: Grotius, Freitas, and Selden's debate on dominion over the seas. In: S. 361ff., Journal of the History of Ideas. Vol. 64, nr. 3. Baltimore 2003.

Foley, Duncan K., Adam's Fallacy. A guide to Economic Theology. Harvard 2006.

Grotius, Hugo, Commentary on the Law of Prize and Booty. Herausgegeben von Martine Julia van Ittersum. Indianapolis 2006.

Haggenmacher, Peter, La Place de Francisco de Vitoria parmi les fondateurs du droit international. S. 27 – 80, in: Truyol y Serra u. a.: Actualité de la Pensée juridique de Francisco de Vitoria. Bruxelles 1988.

Hamaker, H. G. (Hrsg.), Hugonis Grotii de iure praedae commentarius. Nijhof 1868.

Irwin, Douglas A., Against the Tide. An intellectual history of free trade. Princeton 1996.

Löwith, Karl, Weltgeschichte und Heilsgeschehen. Die theologischen Voraussetzungen der Geschichtsphilosophie. Stuttgart 2004.

Lübbe, Hermann, Säkularisierung. Geschichte eines ideenpolitischen Begriffs. München 1975.

Nellen, Henk J. M./Rabbie, Edwin, Hugo Grotius – Theologian. Essays in Honour of G.H.M. Posthumus Meyjes. Leiden u. a. 1994.

Nelson, Robert H., What is Economic Theology? Rede vom 22 März 2003, Princeton.

Ders., Reaching for heaven on earth: The theological meaning of Economics. Lanham 1991.

Nys, Ernest, Les origines du droit international. Brüssel 1894

Ordeñana, Juan Goti, Del Tratado de Tordesillas a la Doctrina de los Derechos Fundamentales en Francisco de Vitoria. Valladolid 1999.

Autorenverzeichnis

Markus Kotzur

Prof. Dr. iur, LL.M. (Duke Univ.); Lehrstuhl für Europarecht, Völkerrecht, öffentliches Recht an der Juristenfakultät Leipzig.

Johannes Thumfart

Dr. des.; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Philosophie der Freien Universität Berlin.

Norman Weiß

PD Dr. iur.; MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam, Vertreter des Lehrstuhls für Steuerrecht und Öffentliches Recht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (WS 2009/2010).

Bisher sind in der Reihe *Potsdamer Studien zu Staat, Recht und Politik* die folgenden Bände erschienen:

Band 1

Audretsch, Andreas: Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission : eine exemplarische Studie zum Umgang mit Unrechtssystemen / Andreas Audretsch. – 2008. – 117 S.

Online | URN urn:nbn:de:kobv:517-opus-19574

Band 2

Hugo Grotius: Mare Liberum : zur Aktualität eines Klassikertextes / Norman Weiß (Hrsg.). – 2009. – 33 S.

Print | ISBN 978-3-86956-015-1

Online | URN urn:nbn:de:kobv:517-opus-35272

ISSN 1869-2443
ISBN 978-3-86956-015-1